Voraussetzung für die Oberflächendetektionen / Baugrubendetektionen:

- Die zu untersuchende Fläche muss in der Örtlichkeit eindeutig erkennbar sein (Markierung sämtlicher Ecken des Umringpolygons, sofern keine eindeutige Begrenzung [z.B. Zäune, natürliche Grenzen, Baugrube] erkennbar ist).
- Die Beseitigung von eisenhaltigen Objekten auf oder in der Nähe von zu untersuchenden Flächen (Abstand mindestens 5,0 m). Dazu gehören u.a. Fahrzeuge (z.B. Bagger, Baufahrzeuge, PKW), Container, mobile Zäune, Baumaterial (z.B. Baustahl, Gitterkörbe).
- Die Beseitigung von offensichtlich eisenhaltigen Nachkriegsauffüllungen, wie eisenhaltiger Schotter, Verfüllmaterial (z.B. Recycling-Material), Oberflächenmaterial oder Aufschüttungen.
- Eine ganztägige Zugänglichkeit der Detektionsfläche muss gewährleistet sein (z.B. aufgeschlossene Zufahrtstore).
- Die Begehbarkeit der Fläche für eine systematische Erkundung mit Messgeräten (z. B. Gradiometer) muss gewährleistet sein, d. h. das Hauptaugenmerk des Sondierers darf nicht auf der unfallfreien Begehbarkeit des Geländes liegen. Deshalb muss das Gelände frei von „Stolperfallen", wie z.B. Baumstümpfe, Löcher, stark morastige / rutschige Stellen sein.
- Baugruben und zu detektierende Flächen dürfen nicht unter Wasser stehen.
- Bewuchs muss in der zu untersuchenden Fläche entfernt sein (Rodung / Rückschnitt auf maximal 10 cm Bewuchshöhe).
- Der Zugang zu Baugruben über Leitern, die der DGUV I 208-016 entsprechen müssen, und / oder Rampen muss gewährleistet sein (für Baugrubendetektion).